

Urschriftlich zurück an:

Az.: 301/

Landratsamt Ortenaukreis
 Amt für Soziales und Versorgung
 Badstr. 20
 77654 Offenburg

Ärztliches Attest
 zur Erlangung eines Mehrbedarfs
 für krankheitsbedingte kostenaufwändigere Ernährung im Rahmen des SGB XII

Herr/Frau _____, geb. am _____

wohnhaft in _____ Straße _____

Antrag/Schweigepflichtentbindung:

Ich beantrage die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändigere Ernährung und entbinde insoweit die ausstellende Ärztin/den ausstellenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Diese Erklärung ist freiwillig und bezieht sich ausschließlich auf die Angabe der bescheinigten Erkrankung.

 Ort, Datum

 Unterschrift der/des Leistungsberechtigten

Dieser Vordruck ist vom Arzt nur auszufüllen, wenn eine Krankheit vorliegt, die eine medizinisch notwendige kostenaufwändigere Ernährung bedingt.

Grundsätzlich ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 5 SGB XII in angemessener Höhe anzuerkennen, wenn das Stadium der Erkrankung eine Kostform erfordert, die gegenüber der herkömmlichen Ernährung mit Mehrkosten verbunden ist.

Bei o. g. Person liegt eine unter Buchstabe angegebene Erkrankung vor, welche mit der zugeordneten Krankenkost behandelt werden muss.

a) b) c) d)

- Erläuterungen hierzu siehe Rückseite -

Bei einer verzehrenden (konsumierenden) Krankheit (**Buchstabe a**):

Der BMI liegt unter 18,5 und das Untergewicht ist Folge der Erkrankung und/oder

ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust (über 5% des Ausgangsgewichts in den vorausgegangenen drei Monaten (nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht) ist zu verzeichnen.

Bei einer sonstigen Erkrankung (**Buchstabe d**) tragen Sie bitte Art der Erkrankung und Kostform der aufwändigeren Ernährung ein.

Der Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist erforderlich für _____ Monate.

Krankenkostzulagen können längstens für 12 Monate gewährt werden. Danach ist die Vorlage eines neuen Attestes erforderlich.

Datum:	Stempel u. Unterschrift des Arztes:

Erläuterungen zur ärztlichen Bescheinigung

Buchstabe	Art der Erkrankung	Erläuterung
a)	Krebs (bösartiger Tumor) HIV-Infektion / AIDS Multiple Sklerose Colitis ulcerosa Morbus Crohn	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden (konsumierenden) Krankheit
Bei den unter a) genannten verzehrenden (konsumierenden) Krankheiten kann ebenfalls ein Mehrbedarf vorliegen. Fällt der BMI unter 18,5 und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5% im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden (nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht). Dies muss ebenso, wie das Vorliegen einer solchen Krankheit, durch einen Arzt bestätigt werden.		
b)	Niereninsuffizienz	Eiweißdefinierte Kost
	Mukoviszidose/zystische Fibrose	Erhöhter Energiebedarf, u. a. Zufuhr hochwertiger modifizierter Fette
c)	Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung	Dialysediät
	Zöliakie/einheimische Sprue	Glutenfreie Kost
d)	Sonstige Erkrankung (Für sonstige Krankheiten wird in der Regel kein Mehrbedarf gewährt. Sollte eine andere als die unter a) bis c) genannten Krankheiten im Einzelfall einen Mehrbedarf an Ernährung erfordern, ist die Notwendigkeit der Krankenkostzulage zu begründen.)	

Informationen zur Krankenkostzulage

Krankenkostzulagen werden zur Genesung oder Besserung bzw. Linderung der Krankheitsfolgen gewährt oder um zu vermeiden, dass sich der Gesundheitszustand (weiter) verschlechtert.

Es soll nur eine Krankheit bescheinigt werden, welche eine medizinisch notwendige, kostenaufwändigere Ernährung bedingt. Ist nur eine Ernährungsumstellung notwendig, die dem Patienten keine Mehrkosten verursacht, ist eine Bescheinigung nicht erforderlich!

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungen durch ernährungswissenschaftliche und ärztliche Sachverständige haben der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin-Mitte, und die kommunalen Landesverbände Empfehlungen herausgegeben, die der sachgerechten Bemessung der Krankenkostzulagen dienen (z. B. Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg) und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gelten. Diese Empfehlungen berücksichtigen Kostformen, die bei häufiger auftretenden Erkrankungen erforderlich sind und bei denen eine pauschale Bemessung grundsätzlich möglich ist.

Die Gewährung einer Kostzulage kommt in der Regel nur für solche Krankenkostformen in Betracht, die in den Empfehlungen berücksichtigt sind.

Die Patientin/der Patient soll über den Zweck der Krankenkostzulage unterrichtet werden. Dabei ist gegebenenfalls auch darauf hinzuwirken, dass sie/er sich auch von anderen Stellen, z. B. von gesetzlichen Krankenkassen, zu Fragen der Diätetik/Ernährung beraten lässt.

Die Beratung soll an die Selbstverantwortung und damit an die Mitarbeit der Patientin/des Patienten appellieren, ohne die der Zweck der Krankenkostzulage nicht erreicht werden kann.